

Energie Wasser Bern
Installation IH
Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 321 31 11, ewb.ch

Vereinbarung gemäss Art. 17. Abs. EnG

23. Juni 2026

Vertragspartner

MWST-Pflichtig:

Bank- oder Postverbindung für die Rückliefervergütung

IBAN-Nr.

Lautend auf:

Gewünschtes Startdatum:

Kontakt

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

1. Präambel

Am Anlagestandort befindet sich eine Energieerzeugungsanlage (EEA). Der Anlagestandort umfasst mehrere Verbrauchsstätten (Endverbraucher). Die mit der EEA am Anlagestandort produzierte Energie wird am Ort der Produktion durch die Teilnehmenden am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) ganz oder teilweise verbraucht (Eigenverbrauch).

Per 1.1.2025 sind auch virtuelle ZEV (vZEV) zulässig, bei denen mehrere physische Messpunkte rechnerisch aggregiert werden und ein virtueller Messpunkt mit allen Teilnehmenden der vZEV gebildet wird.

Die Überschussenergie (Überschussproduktion) wird in das Verteilnetz von Energie Wasser Bern (ewb) in der Rolle als Verteilnetzbetreiberin eingespeist und von ewb entschädigt.

2. Vertragsgegenstand und Bestandteile des Vertrags

- 2.1. Dieser Vertrag regelt die wesentlichen Modalitäten des Eigenverbrauchs und bestimmt die Rechte und Pflichten zwischen den Parteien betreffend die Einrichtung und Durchführung des Eigenverbrauchs am Ort der Produktion.
- 2.2. Das Vertragswerk setzt sich aus nachfolgenden integrierenden Bestandteilen in der nachfolgenden Reihenfolge zusammen:

- a. *Rang 1:* vorliegende Vereinbarung;
- b. *Rang 2:* Formular «Vollmacht» (Beilage 1);
- c. *Rang 3:* Formular «Teilnehmende am (virtuellen) Schluss zum Eigenverbrauch» inkl. Bestätigung des Einverständnisses der vZEV-Teilnehmender und deren Zuordnung (Beilage 2);
- d. *Rang 4:* Auszug aus Energiegesetz / Energieverordnung in der gültigen Fassung (Beilage 3);
- e. *Rang 5:* Informationsblatt «Rücklieferbedingungen für neu errichteten Fotovoltaikanlagen» (Beilage 4).

- 2.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartnerin finden auf den vorliegenden Vertrag keine Anwendung.

3. Zustandekommen der Vereinbarung

- 3.1. Voraussetzungen für (v)ZEV-Gründung:
- technische/gesetzliche Anforderungen gem. Art. 15 ff. EnG / Art. 14 ff. EnV;
 - installierter Produktionszähler bei EEA mit einer Anlagenleistung grösser als 30 kVA;
 - die Einwilligung der (v)ZEV-Teilnehmenden;
 - die entsprechende Einwilligung des Grundstückseigentümers für den Anschluss des (v)ZEV über seinen Grund und Boden;
 - Bei einem virtuellen ZEV: geeignete Netztopologie für die Bildung einer vZEV, Bestehen eines gleichen Anschlussverknüpfungspunktes und ggf. die Voraussetzungen für die Nutzung von Anschlussleitungen gemäss Art. 14 Abs. 3 EnV erfüllt sind;
 - kein Endverbraucher mit freiem Netzzugang als (v)ZEV-Teilnehmender;

- die Endverbraucher mit einem installierten Vorkassenzähler sind als (v)ZEV-Teilnehmende nicht zugelassen.
- 3.2. Der Vertragspartner füllt die vorliegende Vereinbarung inkl. Beilagen 1 und 2 wahrheitsgemäss aus. Anschliessend stellt der Vertragspartner die rechtsgültig unterzeichnete Vereinbarung inkl. Anhänge und, falls erforderlich, die Anmeldung für neue EEA vZEV ewb per Post zu. ewb prüft, ob alle gesetzlichen, technischen, formellen und kommerziellen Anforderungen an die Gründung eines (z)ZEV erfüllt wurden. Ist dies der Fall, benachrichtigt ewb den Vertragspartner per E-Mail darüber, dass die Vereinbarung zwischen ewb und dem Vertragspartner gültig zustande gekommen ist.

4. Pflichten des Vertragspartners

- 4.1. Die Rechte und Pflichten des Vertragspartners richten sich nach Art. 15 ff. EnG bzw. nach Art. 14 ff. EnV. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich über die aktuellen Gesetzesbestimmungen bzw. über die bevorstehenden Gesetzesänderungen rechtzeitig zu informieren, so dass er diese Vereinbarung erfüllen kann.
- 4.2. Der Vertragspartner teilt ewb rechtzeitig mit:
- Bildung eines (v)ZEV: drei Monate im Voraus (Art. 18 Abs. 1 lit. a EnV);
 - den (v)ZEV-Vertreter/ die Vertreterin bzw. dessen/deren Wechsel: drei Monate im Voraus (Art. 18 Abs. 1 lit. a EnV);
 - am (v)ZEV (**neu**) teilnehmende Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen /Pächter: drei Monate im Voraus (Art. 18 Abs. 1 lit. a EnV);
 - die Auflösung des (v)ZEV: drei Monate im Voraus (Art. 18 Abs. 1 lit. b EnV);
 - den Einsatz eines Speichers und dessen Verwendungsart: drei Monate im Voraus (Art. 18 Abs. 1 lit. c EnV);
 - die Unterschreitung des Wertes nach Art. 15 abs. 1 EnV (Produktionsleistung der Anlage muss mind. 10% der Anschlussleistung des (v)ZEV betragen): drei Monate im Voraus (Art. 18 Abs. 1 lit. d EnV);
 - Beendigung der Teilnahme einer Mieterin/eines Mieters, einer Pächterin/eines Pächters am (v)ZEV: **unverzüglich** (Art. 18 Abs. 2 EnV). Nicht darunter fallen reine Mieter- bzw. Pächterwechsel. Diese sind von der Meldepflicht befreit.
- 4.3. Für die Meldung der am (v)ZEV teilnehmenden Endverbraucher ist Beilage 2 zu verwenden. Der Vertragspartner bestätigt, dass die auf diesem Formular aufgeführten Endverbraucher / Verbrauchstätten sich für die Teilnahme am Eigenverbrauch entschieden haben. Im Weiteren bestätigt der Vertragspartner, dass er die Teilnehmende am (virtuellen) Zusammenschluss zum Eigenverbrauch über die Einrichtung und Durchführung des Eigenverbrauchs detailliert informiert und sie insbesondere darauf hingewiesen hat, dass mit Teilnahme am (virtuellen) Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ewb nicht mehr für deren Grundversorgung zuständig ist.

- 4.4. Für die Meldung eines allfälligen Vertreters des Vertragspartners ist die Beilage 1 zu verwenden. Der (v)ZEV-Vertreter ist alleiniger Ansprechpartner für ewb für alle Belange im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung. Der (v)ZEV-Vertreter ist zudem eine Ansprechperson für ewb und der Verantwortliche seitens (v)ZEV für die notwendigen Mitwirkungshandlungen bei der Durchführung von periodischen Kontrollen der elektrischen Installationen.
- 4.5. Der Vertragspartner stellt sicher, dass der (v)ZEV-Vertreter über die einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen informiert ist und seine Aufgaben pflichtgemäss erfüllen kann und wird.
- 4.6. Die Ausgestaltung der internen Modalitäten des (v)ZEV, die Installation der Messinfrastruktur und die Messung hinter dem gemeinsamen (virtuellen) Messpunkt zwischen den am (v)ZEV-Teilnehmern ist Sache des Vertragspartners.
- 4.7. Die Kosten der Einführung des (v)ZEV (z.B. Anpassung der Hausinstallation/ Messinfrastruktur/ Netzanschlusses, die Zählermiete, die Messung, die Messdatenaufbereitung und -abrechnung) gem. Art. 17 Abs. 4 EnG, die Kosten infolge Änderung der (v)ZEV-Zusammensetzung, die Kosten gem. Art. 18 Abs. 4 EnV sowie die Abrechnung der externen und internen Kosten des (v)ZEV ist Sache des Vertragspartners; sie richten sich nach der geltenden Energiegesetzgebung.

5. Pflichten von ewb

- 5.1. ewb erfüllt ihre Pflichten als Netzbetreiberin gemäss der geltenden Energiegesetzgebung (Art. 15 ff. EnG und Art. 14 ff. EnV).
- 5.2. Die Endverbraucher mit Eigenverbrauch verfügen gegenüber ewb in der Rolle als Verteilnetzbetreiberin gemeinsam über einen einzigen Messpunkt (Messstellephysisch oder virtuell). Sie sind gemeinsam auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang wie eine einzige Endverbraucherin oder ein einziger Endverbraucher zu behandeln. Beim vZEV wird die Aggregation durch intelligente Messsysteme (Smart Meter) ermöglicht, die der Netzbetreiber innerhalb von 3 Monaten nach Anmeldung installiert.
- 5.3. ewb ist verpflichtet, die produzierte und ins Netz eingespeiste Energie des Vertragspartners zu vergüten (Rp. /kWh). Die Vergütung für die rückgelieferte Energie richtet sich nach dem jeweils gültigen Vergütungssatz. Dieser wird im Tarif von ewb über die Stromrücklieferung vierteljährlich publiziert.
- 5.4. ewb ist am gemeinsamen (virtuellen) Messpunkt der Endverbraucher mit Eigenverbrauch für die Installation der Messinfrastruktur und die Messung verantwortlich.
- 5.5. ewb aktiviert auf Wunsch des Vertragspartners eine Kundenschnittstelle der Zähler und gewährt dem Vertragspartner Zugriff auf Messdaten in Echtzeit.

6. Rechnungstellung für bezogene Energieleistungen

- 6.1. Für diesen Vertrag sind die Zahlungsbedingungen des Gebührentarifs von Energie Wasser Bern (SSSB 741.11) massgebend.
- 6.2. ewb stellt dem Vertragspartner die über den gemeinsamen (virtuellen) Messpunkt bezogene Energie gemäss den jeweils gültigen Tarifen in Rechnung. Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über den gemeinsamen (virtuellen) Messpunkt der Endverbraucher mit Eigenverbrauch erhobenen Messdaten. Die Rechnung weist den gemessenen oder berechneten Bezug am gemeinsamen (virtuellen) Messpunkt aus. Die Nicht-Teilnehmenden des virtuellen ZEV werden von ewb

- 6.3. Der (v)ZEV-Vertreter ist verpflichtet, ewb unverzüglich, jedoch mindestens 3 Monate im Voraus mitzuteilen, an wen die Lastgangdaten für die interne Abrechnung übermittelt werden müssen.
- 6.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Abrechnung innerhalb des vZEV vorzunehmen.
- 6.5. Änderungen in der Zusammensetzung der Teilnehmenden am Eigenverbrauch haben keine Zwischenablesung der Messeinrichtung am gemeinsamen Messpunkt der Endverbraucher zur Folge.

7. Umgang mit Daten

- 7.1. Die Parteien verwenden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags notwendigerweise erhobenen und zugänglich gemachten Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 7.2. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass ewb die Verbrauchs-, Abrechnungs- und Messdaten an einen allfälligen Vertreter des Vertragspartners in dem Umfang weitergeben darf, wie dies zur ordnungsgemässen technischen oder kommerziellen Eigenverbrauchsabwicklung erforderlich ist.

8. Haftung

- 8.1. ewb haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden sowie Vermögensschäden des Vertragspartners, der Endverbraucher im Eigenverbrauch oder Dritter, die diesen aus Unterbrüchen, Einschränkungen oder Einstellungen der Stromlieferung bzw. der Stromeinspeisung, aus Strom- sperren, aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen oder aus störendem Oberwellengehalt im Netz entstehen.
- 8.2. Verstosst der Vertragspartner oder der (v)ZEV-Vertreter gegen ihre Pflichten gemäss diesem Vertrag und wird ewb dadurch ein Mehraufwand verursacht, behält sich ewb vor, diesen Mehraufwand gemäss dem Gebührentarif von Energie Wasser Bern (SSSB 741.11) in Rechnung zu stellen.

9. Rechtsnachfolge

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden. er hat den Rechtsnachfolger zudem zu verpflichten, Rechte und Pflichten ihrerseits wiederum auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

10. Dauer und Beendigung des Vertrags

- 10.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann von den Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Für vZEV gelten die gleichen Kündigungsfristen wie für physische ZEV.
- 10.2. ewb kann diesen Vertrag zudem jederzeit ausserordentlich aus wichtigen Gründen fristlos kündigen.
- 10.3. Der Vertrag wird per sofort aufgelöst, wenn die zwingenden gesetzlichen Voraussetzungen für das Weiterbestehen des (v)ZEV nicht mehr gegeben sind.
- 10.4. Dieser Vertrag endet ferner mit der definitiven Ausserbetriebsetzung sämtlicher EEA.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Dieser Vertrag oder einzelne daraus entspringende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten oder auf sie übertragen werden.
- 11.2. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber ewb mit Rechnungen von ewb zu verrechnen.
- 11.3. ewb darf zwecks Erfüllung des Vertrags Dritte beiziehen.
- 11.4. Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder aus einem anderen Grund nicht vollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in guten Treuen zusammenzuwirken, um eine solche Bestimmung durch eine andere, dem damit gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.
- 11.5. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.
- 11.6. Anpassungen dieses Vertrags an neue gesetzliche Regelungen oder an neue Standards werden per Inkrafttreten der entsprechenden Neuerungen vorgenommen.
- 11.7. Auf das Vertragsverhältnis findet schweizerisches Recht, insbesondere die einschlägigen bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Erlasse auf dem Gebiet des Energierechts, Anwendung.
Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

Ort, Datum

Name, Unterschrift Vertragspartner:in

BEILAGE 1

Vollmacht

Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer der aufgelisteten Liegenschaften bevollmächtigen den obengenannten Vertragspartner, beziehungsweise falls aufgeführt dessen Vertreter, zur Einrichtung und Durchführung des Eigenverbrauchs am betroffenen Anlagestandort gemäss der Vereinbarung über die Durchführung des Eigenverbrauchs und der geltenden Energiegesetzgebung. Gestützt auf diese Vollmacht ist der Vertragspartner oder dessen Vertreter insbesondere berechtigt, sämtliche Handlungen, welche die richtige Einrichtung und Durchführung des Eigenverbrauchs am betroffenen Anlagestandort gem. Art. 15 ff. EnG und 14 ff. EnV mit sich bringt, durchzuführen.

Adresse Liegenschaft	Name Eigentümer	Unterschrift Eigentümer

BEILAGE 2

Teilnehmende am (virtuellen) Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Die folgenden Verbrauchsstätten nehmen am (virtuellen) Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teil. Energie Wasser Bern (ewb) hebt die genannten Verbrauchsstätten auf und erstellt die Schlussrechnung an die jeweiligen Endverbraucher:innen.

BEILAGE 3

Auszug Energieverordnung (EnV)

vom 30. September 2016 (Stand am 1. Januar 2025)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 64, 74–76, 89 und 91 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. September 2013²,
beschliesst:*

....

3. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch

Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht

¹ Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:

- a. die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen;
- b. das ihnen angebotene Biogas.

² Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.

³ Können sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, so gilt für diese Folgendes:

- a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sie sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität.
- b. Für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sie sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.
- c. Bei Biogas orientiert sie sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.

⁴ Die Absätze 1–3 gelten nicht, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen.³

Art. 16 Eigenverbrauch

¹ Die Betreiber von Anlagen dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen. Sie dürfen die selbst produzierte Energie auch zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräussern. Beides gilt als Eigenverbrauch. Der Bundesrat erlässt Bestimmungen zur Definition und Eingrenzung des Orts der Produktion; er kann die Nutzung von Anschlussleitungen erlauben.⁴

² Absatz 1 gilt auch für Betreiber von Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen oder einen Investitionsbeitrag nach dem 5. Kapitel oder einen Betriebskostenbeitrag (Art. 33a) in Anspruch nehmen.⁵

Art. 17 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

¹ Sind am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Endverbraucherinnen und Endverbraucher, so können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen, sofern die gesamte Produktionsleistung im Verhältnis zur Anschlussleistung des Zusammenschlusses erheblich ist.⁶ Dazu treffen sie mit dem Anlagebetreiber und unter sich eine Vereinbarung.

¹ SR 101

² BBl 2013 7561

³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 1. Okt. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 729; BBl 2021 1314, 1316).

⁴ Fassung des vierten Satzes gemäss Ziff. I 1 des BG vom 29. Sept. 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 679; BBl 2021 1666).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 1. Okt. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 729; BBl 2021 1314, 1316).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 29. Sept. 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 679; BBl 2021 1666).

- ² Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können einen gemeinsamen Eigenverbrauch am Ort der Produktion auch für Endverbraucherinnen und Endverbraucher vorsehen, die zu ihnen in einem Miet- oder Pachtverhältnis stehen. **Sie sind für die Versorgung der am Zusammenschluss Beteiligten verantwortlich.** Artikel 6 oder 7 StromVG⁷ gilt sinngemäss.⁸ Der Bundesrat kann in Bezug auf die Rechte und Pflichten nach den Artikeln 6 und 7 StromVG Ausnahmen vorsehen.
- ³ Mieterinnen oder Mieter oder Pächterinnen oder Pächter haben bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer die Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber nach Artikel 6 oder 7 StromVG zu entscheiden. Sie können diesen Anspruch zu einem späteren Zeitpunkt nur noch geltend machen, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer den Pflichten nach Absatz 2 nicht nachkommt. Sie behalten grundsätzlich ihren Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 StromVG.
- ⁴ **Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die mit der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs verbundenen Kosten selber zu tragen,** soweit sie nicht durch das Netznutzungsentgelt gedeckt sind (Art. 14 StromVG). Sie dürfen diese Kosten nicht unmittelbar auf Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter überwälzen.⁹

Art. 18 Aussenverhältnis und weitere Einzelheiten¹⁰

- ¹ Nach dem Zusammenschluss sind die Endverbraucherinnen und die Endverbraucher hinsichtlich des Elektrizitätsbezugs aus dem Netz gemeinsam wie eine einzige Endverbraucherin oder ein einziger Endverbraucher zu behandeln.¹¹
- ² Der Bundesrat kann Bestimmungen erlassen, insbesondere:
- a. zur Prävention von Missbräuchen gegenüber Mieterinnen und Mietern sowie Pächterinnen und Pächtern;
 - b. zu den Bedingungen, unter denen Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter Ansprüche, die sie aufgrund des StromVG haben, geltend machen können;
 - c. zu den Bedingungen und dem Messverfahren beim Einsatz von Elektrizitätsspeichern im Rahmen des Eigenverbrauchs.

Art. 18a¹² Energieeinspeisung durch den Bund

- ¹ Der Bund darf Elektrizität und andere netzgebundene Energien, die er zur Deckung des Energiebedarfs seiner Verwaltungseinheiten produziert, zu Marktpreisen verkaufen, wenn er diese Energien nicht selbst verwenden kann.
- ² Das UVEK schränkt solche Verkäufe ein, falls sie die Marktpreise wesentlich beeinflussen würden.
- ³ Der Bundesrat regelt die Verwendung der für die Energieproduktion ausgestellten Herkunftsnachweise und der Erträge, die aus dem Verkauf der Energie erzielt werden.

⁷ SR 734.7

⁸ Fassung des dritten Satzes gemäss Ziff. I 1 des BG vom 29. Sept. 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 679; BBl 2021 1666).

⁹ Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. I 1 des BG vom 29. Sept. 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 679; BBl 2021 1666).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 29. Sept. 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 679; BBl 2021 1666).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 29. Sept. 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 679; BBl 2021 1666).

¹² Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 29. Sept. 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 679; BBl 2021 1666).

Auszug Energieverordnung (EnV)

vom 1. November 2017 (Stand am 1. Januar 2025)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Energiegesetz vom 30. September 2016¹³ (EnG)
und auf das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007¹⁴ (StromVG),¹⁵

verordnet:

2. Abschnitt: Eigenverbrauch

Art. 14¹⁶ Ort der Produktion

- ¹ Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt.
- ² Der Ort der Produktion kann weitere Grundstücke umfassen, sofern die selber produzierte Elektrizität auch auf diesen Grundstücken ohne Inanspruchnahme des Verteilnetzes verbraucht werden kann.
- ³ Auf der Spannungsebene unter 1 kV können die Anschlussleitung und die lokale elektrische Infrastruktur beim Netzanschlusspunkt für den Eigenverbrauch genutzt werden.¹⁷

Art. 15¹⁸ Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

- ¹ Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt.
- ² Anlagen, die während höchstens 500 Stunden pro Jahr betrieben werden, werden für die Bestimmung der Produktionsleistung nicht berücksichtigt.
- ³ Erfüllt ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch die Voraussetzung nach Absatz 1 in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr, so kann er nur dann weitergeführt werden, wenn die Gründe für die Veränderung bei den bestehenden Teilnehmenden eingetreten sind.

Art. 16¹⁹ Teilnahme von Mieterinnen und Mietern sowie Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss

¹ Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist mindestens schriftlich festzuhalten:

- a. wer den Zusammenschluss gegen aussen vertritt;**
- b. die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung, der Verwaltung und der Abrechnung;**
- c. das Stromprodukt, das extern bezogen werden soll, sowie die Modalitäten bei einem Wechsel dieses Produkts.**

- ² Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter können ihre Teilnahme am Zusammenschluss nur dann beenden, wenn:
 - a. sie Anspruch auf Netzzugang (Art. 17 Abs. 3 EnG) haben und diesen für sich geltend machen wollen; oder
 - b. die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer entweder keine angemessene Versorgung mit Elektrizität gewährleisten kann oder die Vorgaben nach Artikel 16a und 16b nicht einhält.
- ³ Die Beendigung der Teilnahme am Zusammenschluss ist der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.

13 SR 730.0

14 SR 734.7

15 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 702).

16 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 783).

17 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 702).

18 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Febr. 2019, in Kraft seit 1. April 2019 (AS 2019 913).

19 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 702).

- ⁴ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die für die Versorgung von Mieterinnen und Mietern sowie von Pächterinnen und Pächtern zuständig sind, sind von der Pflicht, die Tarife zu veröffentlichen und eine Kostenträgerrechnung nach Artikel 4 StromVV²⁰ zu führen, befreit.

Art. 16a²¹ Abrechnung der externen Kosten eines Zusammenschlusses

- ¹ Als externe Kosten eines Zusammenschlusses gelten die Kosten, die anfallen für:
- die extern bezogene Elektrizität sowie die Kosten der Netznutzung und der Messung des Zusammenschlusses einschliesslich aller Abgaben;
 - ein allfälliges Netz für die interne Stromverteilung in dem Umfang, in dem das Netz der Verteilung der extern bezogenen Elektrizität dient.
- ² Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer stellt den Mieterinnen und Mietern sowie den Pächterinnen und Pächtern die externen Kosten mit Ausnahme der Kosten für die Messung des Zusammenschlusses verbrauchsabhängig in Rechnung.
- ³ Fallen Kosten nach Absatz 1 Buchstabe b an, so darf die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der Mieterin oder dem Mieter oder der Pächterin oder dem Pächter keine höheren Kosten in Rechnung stellen, als für die entsprechende Menge Elektrizität bei Nichtteilnahme am Zusammenschluss anfallen würden.

Art. 16b²² Abrechnung der internen Kosten eines Zusammenschlusses

- ¹ Als interne Kosten eines Zusammenschlusses gelten die Kosten, die anfallen für:
- die intern produzierte Energie;
 - die interne Messung, die Datenbereitstellung und die Abrechnung des Zusammenschlusses;
 - ein allfälliges Netz für die interne Stromverteilung in dem Umfang, in dem das Netz der Verteilung der intern produzierten Elektrizität dient.
- ² Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer kann der Mieterin oder dem Mieter sowie der Pächterin oder dem Pächter die internen Kosten pauschal in der Höhe von höchstens 80 Prozent der Kosten, die dieser oder diesem für die entsprechende Menge Elektrizität bei Nichtteilnahme am Zusammenschluss anfallen würden, in Rechnung stellen.
- ³ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer kann der Mieterin oder dem Mieter oder der Pächterin oder dem Pächter die effektiv angefallenen Kosten in Rechnung stellen. Dabei gilt:
- Die Erlöse aus dem externen Verkauf von intern produzierter Energie sind von den internen Kosten abzuziehen.
 - Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer darf die internen Kosten abzüglich der Erlöse nach Buchstabe a nur bis zu dem Betrag in Rechnung stellen, der für die entsprechende Menge Elektrizität bei Nichtteilnahme am Zusammenschluss anfallen würde.
 - Sind die internen Kosten abzüglich der Erlöse nach Buchstabe a tiefer als der Höchstbetrag nach Buchstabe b, so darf die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zusätzlich die Hälfte der Differenz in Rechnung stellen.

Art. 17 Einsatz von Stromspeichern bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch

- ¹ Wer einen Stromspeicher einsetzt, muss auf eigene Kosten Massnahmen ergreifen, um störende technische Einwirkungen auf den Netzanschlusspunkt zu vermeiden.
- ² Der Netzbetreiber muss Stromspeicher zu den gleichen technischen Bedingungen anschliessen wie einen vergleichbaren Erzeuger oder Endverbraucher.
- ³ Stromspeicher, die Elektrizität entweder nur aus dem Verteilnetz beziehen oder nur in das Verteilnetz einspeisen, müssen nicht separat gemessen werden.
- ⁴ Der Netzbetreiber hat die Messgeräte am Messpunkt nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c StromVV²³ saldierend über alle Phasen zu betreiben.

Art. 18 Verhältnis zum Netzbetreiber

- ¹ **Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben dem Netzbetreiber je drei Monate im Voraus Folgendes mitzuteilen:**

20 SR 734.71
21 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 702).
22 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 702).
23 SR 734.71

- a.²⁴ die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, die Vertreterin oder den Vertreter dieses Zusammenschlusses sowie daran teilnehmende Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter, die nach der Bildung des Zusammenschlusses nicht mehr als Endverbraucherinnen oder Endverbraucher auftreten;**
- b. die Auflösung eines Zusammenschlusses;**
- c. den Einsatz eines Speichers und dessen Verwendungsart;**
- d.²⁵ die Unterschreitung des Wertes nach Artikel 15 Absatz 1.**
- ² Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben eine allfällige Beendigung der Teilnahme einer Mieterin oder eines Mieters oder einer Pächterin oder eines Pächters am Zusammenschluss dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.** Der Netzbetreiber hat die betreffenden Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter innert drei Monaten in die Grundversorgung nach Artikel 6 oder 7 StromVG aufzunehmen.²⁶
- ³ Ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer nicht in der Lage, die Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zusammenschlusses mit Elektrizität zu versorgen, so hat der Netzbetreiber die Versorgung umgehend sicherzustellen.
- ⁴ Die dem Netzbetreiber aufgrund der Absätze 2 und 3 anfallenden Kosten hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zu tragen.
- ⁵ Der Netzbetreiber hat der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer innerhalb von 15 Arbeitstagen die Informationen mitzuteilen, die für die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch unter Inanspruchnahme von Anschlussleitungen notwendig sind.²⁷
- ⁶ Er hat den Verbrauch der Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die nicht an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauchs teilnehmen, separat abzurechnen.²⁸
- ⁷ Er hat dem Zusammenschluss die für die Abrechnung notwendigen Lastgangdaten der Messung der Produktion und des Verbrauchs der einzelnen Teilnehmenden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.²⁹

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 828).

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Febr. 2019, in Kraft seit 1. April 2019 (AS 2019 913).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 702).

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 702).

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 702).

²⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. Nov. 2024, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 702).

BEILAGE 4

Rücklieferbedingungen für neu errichteten Fotovoltaikanlagen

Grundeigentümer, welche ihre eigene Fotovoltaikanlage betreiben, haben die Möglichkeit, die dadurch generierten Herkunftsnachweise entweder auf einer Vermarktungsplattform (Drittanbieter) frei zu vermarkten oder die Herkunftsnachweise direkt an Energie Wasser Bern zu übertragen.

Vergütungssätze mit und ohne Herkunftsnachweise

Bei der Anmeldung der Anlage hinterlegt ewb standardmässig den Vergütungstarif ohne Herkunftsnachweis. Erst wenn die Grundeigentümer ewb aktiv die Herkunftsnachweise übertragen haben, passen ewb die Vergütung dementsprechend an. Zusätzlich zur rückgelieferten Energie vergütet ewb den Grundeigentümern dann auch ihre Herkunftsnachweise. Die aktuellen Vergütungssätze mit und ohne Übertragung der Herkunftsnachweise sind unter ewb.ch/ruecklieferung abrufbar.

Übertragung der Herkunftsnachweise

Damit ewb den Grundeigentümern die Herkunftsnachweise ihrer Fotovoltaikanlagen vergüten kann, müssen diese mit einem Dauerauftrag an Energie Wasser Bern wie folgt übertragen werden:

1. Loggen Sie sich auf pronovo.ch unter «Mein Projekt» mit der Projektnummer und Postleitzahl des Anlagenbetreibers ein.
2. Unter dem Punkt «Daueraufträge» klicken Sie auf «Neuen Dauerauftrag zur Weitergabe meiner Herkunftsnachweise erfassen».
3. Als «HKN-Abnehmer» wählen Sie im Drop-down-Menü «Energie Wasser Bern [Händler]» aus. Bei «Gültig von» tragen Sie den aktuellen Monat ein und bei «Gültig bis» schreiben Sie «12.2099». Das Feld «Transfertext» lassen Sie frei.
4. Klicken Sie anschliessend auf «Speichern».
5. Sobald Energie Wasser Bern den Dauerauftrag bestätigt, erhalten Sie von Pronovo eine Benachrichtigung per E-Mail.

Anpassung des Vergütungssatzes

Der neue Vergütungssatz mit dem Zuschlag für die Abnahme der Herkunftsnachweise tritt auf den Beginn des Folgemonats in Kraft. Rückwirkend datierte Daueraufträge lehnt Energie Wasser Bern ab.

Veränderte Rechnungsstellung

Künftig basieren die Rechnungen auf realen Messwerten, so dass keine Akontozahlungen mehr getätigt werden müssen. Dies macht der intelligente Stromzähler (Smart Meter) möglich. Die Abrechnung erfolgt zudem neu quartalsweise, da die Vergütungssätze für den rückgelieferten Strom jeweils erst nach Abschluss eines Quartals bekannt sind.